KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1985

über Maßnahmen zur Weiterführung der Interventionsankäufe von Getreide in Griechenland, Italien und bestimmten Gebieten Frankreichs

(Nur der griechische, der französische und der italienische Text sind verbindlich)

(85/309/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 155,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat die Preise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 für das Wirtschaftsjahr 1985/86 noch nicht verabschiedet. Die Kommission sieht sich in Anwendung der ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben veranlaßt, die zur Sicherstellung des Funktionierens der gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Getreidesektor unerläßlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen werden zu Erhaltungszwecken getroffen und greifen den Preisbeschlüssen des Rates für das Wirtschaftsjahr 1985/86 nicht vor.

Damit die Erzeuger bestimmter südlicher Gebiete mit frühen Ernten gegenüber den Erzeugern anderer Gebiete der Gemeinschaft nicht benachteiligt werden, sieht Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vor, daß die für das am 1. August beginnende neue Wirtschaftsjahr festzusetzenden Interventionspreise in Griechenland bei Gerste am 16. Mai und bei den anderen Getreidearten am 1. Juni sowie in Italien und in bestimmten Verwaltungsgebieten im Süden Frankreichs ebenfalls am 1. Juni bei allen Getreidearten in Kraft treten.

Eine — selbst vorläufige — Beibehaltung der im Wirtschaftsjahr 1984/85 angewandten Interventionspreise würde angesichts einer für das neue Wirtschaftsjahr möglicherweise erfolgenden Preissenkung unzweifelhaft die Gefahr massiver Anlieferungen von Getreide der neuen Ernte zur Intervention in den genannten Gebieten der Gemeinschaft hervorrufen. Zur Verhütung nachteiliger Störungen der Verwaltung des Getreidesektors sollten als weiterführende und vorläufige Maßnahme die für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten Ankaufspreise gesenkt werden.

Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 enthält die Verpflichtung, die Richt- und Interventionspreise zu senken, wenn der Durchschnitt der tatsächlichen Erzeugung der drei letzten Wirtschaftsjahre die festgelegten Garantieschwellen überschreitet. Eine gemäß diesem Artikel automatisch vorgenommene Preissenkung nach Maßgabe der festgestellten Überschreitung der genannten Schwellen hätte einen für eine weiterführende Maßnahme übermäßigen Preisrückgang zur Folge. Unter Berücksichtigung der im Rat erkennbar gewordenen Ausrichtung und des geänderten Vorschlags der Kommission sollte dieser Rückgang vielmehr auf 1,8 % beschränkt werden. Eine Preissenkung in diesem Umfang ermöglicht eine spätere Anpassung, falls die Preise auf einem höheren Niveau festgesetzt werden sollten. Da bei Hartweizen keine Überschreitung der Garantieschwelle festgestellt worden ist, soll bei diesem Erzeugnis keine solche Preissenkung vorgenommen werden. In Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sollte bei diesem Erzeugnis die im Wirtschaftsjahr 1984/85 angewandte Ankaufspreisregelung beibehalten werden —

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bei den anderen Getreidearten als Hartweizen, die vor dem 1. August 1985 in Griechenland, Italien und in Frankreich in den Verwaltungsgebieten Aquitaine, Midi-Pyrénées, Languedoc-Roussillon, Provence, Alpes, Côte d'Azur und Corse geerntet und zur Intervention angeboten werden, wenden die betreffenden Interventionsstellen die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1019/84 des Rates [1] für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten und im ersten Monat des genannten Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreise, vermindert um 1,8 %, an.

(2) Bei Hartweizen, der vor dem 1. Juli 1985 in den in Absatz 1 genannten Gebieten geerntet und zur Intervention angeboten wird, wenden die betreffenden Interventionsstellen den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1019/84 für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten und im ersten Monat des genannten Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis an.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 bestimmten Preise werden um die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission [2] vorgesehenen Zu- und Abschläge berichtigt.

(4) Die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 bestimmten Ankaufspreise werden unbeschadet der vom Rat gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 zu treffenden Beschlüsse angewandt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland, die Französische Republik und die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 4.

[2] ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.